

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BMI – III/A/4
bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Dr.ⁱⁿ Janine Prantl, LL.M., BA – Abt. I.6
Helene Findeis-Wittmann BA, MA – Abt. I.7
Mag. Nicolas Wimberger – Sektion IV
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.044.605

Ihr Zeichen: 2025-1.068.162

Begutachtung; BMI; Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres (BMI) über ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG) wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005)

1.1. Zu Art. 1 Z 24 des Gesetzesentwurfes (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Der Entwurf schlägt in Art. 1 Z 24 vor, im Inhaltsverzeichnis des AsylG 2005 im Eintrag zu § 35 AsylG 2005 das Wort „Berufsvertretungsbehörden“ durch das Wort „Vertretungsbehörden“ zu ersetzen.

Da mit Art. 1 Z 90 des Gesetzesentwurfes aber ohnehin die vollständige Streichung von § 35 AsylG 2005 samt Überschrift angeordnet wird, wird ha. davon ausgegangen, dass Art. 1 Z 24 damit gegenstandslos wird und ohnehin gestrichen werden kann.

1.2. Zu Art. 1 Z 35 des Gesetzesentwurfes (Änderung des § 2 Abs. 1 AsylG 2005)

Z 9 des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 AsylG 2005 enthält wohl aufgrund eines redaktionellen Versehens einen lediglich unvollständigen Tatbestand bzw. wurde leer gelassen. Es wird daher angeregt, die Ziffer zu streichen und die nachfolgende Ziffernnummerierung entsprechend anzupassen.

1.3. Zu Art. 1 Z 68 des Gesetzesentwurfes (§ 15b AsylG 2005)

Die Beschränkung der Möglichkeit in § 15b Abs. 3 AsylG 2005, vorläufig eine andere Unterkunft nehmen zu dürfen, ausschließlich auf die in § 15d Abs. 2 Z 3 genannten Gründe (dringende und schwerwiegende familiäre Gründe oder für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung und Behandlung) erscheint vor dem Hintergrund der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen äußerst restriktiv; die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Recht auf Familien- und Privatleben, sowie der effektive Zugang zu den nach der Aufnahmerichtlinie vorgesehenen Rechten und zu den Verfahrensgarantien im Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes sollte jedenfalls gewährleistet werden.

1.4. Zu Art. 1 Z 74 des Gesetzesentwurfes (§ 18 AsylG 2005)

Der Wortlaut „nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten“ weicht vom Wortlaut des Art. 27 Abs. 10 der Aufnahmerichtlinie („baldmöglichst nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz“) ab; eine entsprechende unionsrechtskonforme Anpassung darf angeregt werden.

1.5. Zu Art. 1 Z 132 des Gesetzesentwurfes (§ 70 AsylG 2005)

Es darf im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 70 AsylG 2005 (Gebühren) darauf hingewiesen werden, dass Gebührenpflichten für die Verlängerung und Neuausstellung von Aufenthaltstiteln prinzipiell unionsrechtlich zulässig sind, sofern die Gebühr entsprechend Art. 24 Abs. 3 der Statusverordnung nicht höher ist, „als die von Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats für die Ausstellung eines Personalausweises zu entrichtende Gebühr“.

2. Zu den vorgeschlagenen Erläuterungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005)**2.1. Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 (Abs. 1 neu)**

Zur Streichung des Satzes, wonach die Aufenthaltsberechtigung „mit Rechtskraft der Aberkennung des Status des Asylberechtigten“ erlischt, wird in den Erläuterungen auf den

neu eingeführten § 7 Abs. 2 AsylG 2005 verwiesen; dieser Verweis müsste aus ha. Sicht § 7 Abs. 3 AsylG 2005 gelten.

2.2. Erläuterungen zu § 9 (Entfall des Abs. 1)

Die Erläuterungen, weshalb der bisherige Abs. 1 des § 9 AsylG 2005 zur Gänze zu entfallen hat, sollten um den Zusatz ergänzt werden, dass die bisherigen Z 1 bis 3 der Bestimmung durch Art. 19 Abs. 1 lit. a iVm Art. 16 der Verfahrensverordnung abgedeckt werden.

2.3. Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 (Abs. 1 neu)

Es wird angeregt, den zweiten Satz des ersten Absatzes der Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 (Abs. 1 neu) um die Benennung der Unionsrechtsgrundlage zu ergänzen: „[...] *da diese nunmehr im unmittelbar anwendbaren Art. 19 iVm Art. 17 der Statusverordnung widerspiegelt werden.*“

2.4. Erläuterungen zu § 31

Es wird angeregt, den zweiten Satz in den allgemeinen Ausführungen zu § 31 AsylG 2005 um die Benennung der Unionsrechtsgrundlage zu ergänzen: „[...] *die eine beschleunigte Verfahrensführung gemäß Art. 42 Abs. 1 lit. c, f oder j der Verfahrensrichtlinie rechtfertigen würden.*“

2.5. Erläuterungen zu § 33

Laut Gesetzesentwurf soll die behördliche Entscheidungsfrist im Grenzverfahren 6 Wochen betragen; in den Erläuterungen zum ersten Absatz des § 33 AsylG 2005 wird diesbezüglich allerdings eine Frist von 4 Wochen genannt; eine entsprechende Klarstellung und Anpassung darf angeregt werden.

2.6. Erläuterungen zu § 54a

Im zweiten Satz der allgemeinen Ausführungen in den Erläuterungen zu § 54a AsylG 2005 sollte sich der Normenverweis auf „§ 8 Abs. 1“ (und nicht „Art. 8 Abs. 1“) beziehen.

3. Zu den vorgeschlagenen Erläuterungen des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG)

Bei den Erläuterungen zum neu vorgeschlagenen vierten Absatz des § 25 BFA-Verfahrensgesetzes wird angeregt, den Verweis auf Abs. 3a als Durchführungsnorm zu Art. 14 Abs. 1 UAbs 4 der Eurodac-Verordnung zu prüfen; weder der derzeit geltende Gesetzestext noch der vorliegende Gesetzesentwurf enthalten einen Abs. 3a als Durchführungsnorm.

Im Hinblick auf die damit zusammenhängende Durchsetzung der Mitwirkungsverpflichtung bei Minderjährigen mit „*verhältnismäßigem Zwang*“ (vgl. ebenfalls die Erläuterungen zu Abs. 4 (neu) des § 25 BFA-Verfahrensgesetzes) ist anzumerken, dass Art. 14 Abs. 1 UAbs. 4 der Eurodac-Verordnung die Anwendung jeglicher Form von Gewalt gegen Minderjährige verbietet. Bei der Anwendung von Zwang als *ultima ratio* kann es sich in diesem Sinne somit nur um „*ein angemessenes Maß an Zwang*“ unter Achtung der Würde und physischen Integrität der Minderjährigen handeln. Es darf eine Prüfung angeregt werden, ob diese Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 BFG-Verfahrensgesetzes, welcher auf § 78 SPG verweist, in der gegenwärtigen Fassung erfüllt sind.

4. Zu den vorgeschlagenen Erläuterungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG)

4.1. Erläuterungen zu § 79 Abs. 2

Zusätzlich zu den nach Art. 13 Abs. 2 UAbs. 3 der Aufnahmerichtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Schubhaft Minderjähriger, darf die Einbeziehung etablierter völkervertragsrechtlicher Schutzstandards angeregt werden. So hat sich Österreich etwa vor dem Hintergrund des **VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes**, BGBl. Nr. 7/1993 dazu verpflichtet, dass das Kindeswohl „*bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden*“ vorrangig zu berücksichtigen (siehe Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens). Besonders in Bezug auf die Schubhaft Minderjähriger darf zudem die Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 des Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes angeregt werden. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

Abs. 3 Abs. 2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Art. 3 Abs. 3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

4.2. Erläuterungen zu § 79 Abs. 2a

Die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgabe in Art. 10 Abs. 3 iVm. Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 der Aufnahme richtlinie, wonach bei der Inhaftnahme von Antragstellern jegliche sichtbaren Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen zu berücksichtigen sind, die darauf hindeuten, dass Antragsteller besondere Aufnahmebedürfnisse haben und die Haftbedingungen daran anzupassen sind, sollte in völligem Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs vor dem Hintergrund des **VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**, BGBl. III Nr. 155/2008 geschehen.

Insbesondere darf in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung folgender völkervertragsrechtlicher Bestimmungen angeregt werden:

- **Art. 11** Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen
- **Art. 12** Gleiche Anerkennung vor dem Recht
- **Art. 13** Zugang zur Justiz
- **Art. 14** Freiheit und Sicherheit der Person
- **Art. 18** Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

5. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)

5.1. Zu Art. 7 Z 485 des Gesetzesentwurfes (Einfügung eines neuen § 46a NAG samt Überschrift)

Dem vorgeschlagenen § 46a Abs. 3 NAG zufolge soll, wenn die Antragstellung gemäß Abs. 2 auf Familienzusammenführung zu einem Fremden, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, innerhalb von längstens drei Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt, bei einem Erstantrag die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 bis 4 NAG als erfüllt gelten.

Eine Regel, die zum selben normativen Ergebnis führt, findet sich derzeit bereits in § 35 Abs. 1 zweiter Satz AsylG 2005, wobei § 35 AsylG 2005 dem vorliegenden Gesetzesentwurf zufolge gänzlich entfallen soll.

Sowohl die personellen als auch die räumlichen Kapazitäten der österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland erlauben es jedoch nicht, jeder Person, die einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen möchte, innerhalb von drei Monaten ab Einlangen eines diesbezüglichen Ersuchens einen Termin zur persönlichen Antragstellung

zu geben. Aus diesem Grunde ziehen die Berufsvertretungsbehörden in der Regel den Zeitpunkt des erstmaligen Einlangens eines Anbringens heran, das mit der Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung in Zusammenhang steht, um zu beurteilen, ob die „Antragstellung“ innerhalb der in § 35 Abs. 1 zweiter Satz AsylG 2005 normierten Dreimonatsfrist erfolgt ist.

Eine solche Vorgangsweise wäre nach der Neuregelung der Familienzusammenführung im NAG jedoch nicht mehr möglich, weil nach § 19 Abs. 1 erster Satz NAG Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich persönlich bei der Behörde zu stellen sind. Folglich kann mit dem Wort „Antragstellung“ im vorgeschlagenen § 46a Abs. 3 NAG kein anderes Ereignis gedeutet werden als die persönliche Antragstellung vor der Berufsvertretungsbehörde iSd. § 19 Abs. 1 erster Satz NAG.

Dass Antragsteller durch die strukturellen Gegebenheiten der Vertretungsbehörden faktisch grundsätzlich daran gehindert würden, die Begünstigung des vorgeschlagenen § 46a Abs. 3 NAG zu erlangen, wäre aus ha. Sicht ein Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 B-VG, Art. 8 EMRK und – weil § 46a Abs. 3 NAG der Umsetzung des Unionsrechts dient – Art. 47 Abs. 2 EU-GRC.

5.2. Abänderungsvorschlag

Aus diesen Gründen regt das BMEIA an, den vorliegenden Gesetzesvorschlag im Hinblick auf § 46a Abs. 3 NAG wie folgt abzuändern:

„Besondere Fälle der Familienzusammenführung

§ 46a. [...]

(3) Erfolgt die **Einbringung eines Anbringens zwecks** Antragstellung gemäß Abs. 2 auf Familienzusammenführung zu einem Fremden, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, innerhalb von längstens drei Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, gelten bei einem Erstantrag die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 bis 4 als erfüllt. [...]“

Gleichfalls schlägt das BMEIA vor, die Erläuterungen auf S. 126 wie folgt zu ergänzen:

„Abs. 3

In Abs. 3 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 35 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 übernommen. Somit gilt in Zusammenschau mit Abs. 2 weiterhin, dass bei Anträgen von Familienangehörigen eines Fremden mit Flüchtlingseigenschaft, die später als drei Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingebracht werden, die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 bis 4

nachzuweisen sind. Diese Voraussetzungen umfassen die Erbringung von Nachweisen einer adäquaten Unterkunft, einer Krankenversicherung sowie fester und regelmäßiger Einkünfte im Sinne des § 11 Abs. 5 NAG. Dies entspricht Art. 12 Abs. 1, 3. UAbs. der Familienzusammenführungs-RL. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Bezugsperson gestellt an die Vertretungsbehörde, sind diese Voraussetzungen entsprechend Art. 12 Abs. 1 1. UAbs. nicht zu erbringen.

Die personellen und räumlichen Kapazitäten der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland erlauben es jedoch nicht, jedem Antragsteller innerhalb der geforderten Dreimonatsfrist einen Termin zur persönlichen Antragstellung bei der Behörde zu vergeben (vgl. § 19 Abs. 1 erster Satz NAG). Deshalb soll es zur Wahrung dieser Frist nicht auf die „Antragstellung“ ankommen, die immer persönlich vor der Behörde zu erfolgen hat, sondern auf die Einbringung eines Anbringens zwecks einer solchen Antragstellung bei der Behörde. Darunter können etwa E-Mails an die Vertretungsbehörde fallen, in denen die Antragsteller ihren Antrag vorbringen (denen freilich mit einem Verbesserungsauftrag samt Aufforderung zur Stellung des Antrags persönlich vor der Behörde begegnet werden muss) oder in denen um einen Termin zwecks persönlicher Antragstellung ersucht wird. Für den Beginn der sonstigen verfahrensrechtlichen Fristen (z.B. die Entscheidungsfrist nach § 19a NAG) ist hingegen der Zeitpunkt der persönlichen Antragstellung vor der Behörde maßgeblich.“

Wien, am 11. Februar 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Philip Bittner

Elektronisch gefertigt